

BADEORDNUNG

WASSERWELT HALDENSEE

1.	Pflichten der Badeanlage	2
1.1.	Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste	2
1.2.	Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung.....	2
1.3.	Zustand und Bedienung der Anlagen	3
1.4.	Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung.....	3
1.5.	Hilfe bei Unfällen.....	3
1.6.	Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren	4
1.7.	Besuch der Badeanlage durch Menschen mit Behinderungen	4
1.8.	Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger und Nichtschwimmer	4
1.9.	Aufsicht bei Gruppenbesuchen	5
1.10.	Haftung der Badeanlage.....	5
2.	Pflichten der Gäste	6
2.1.	Eintrittskarten, Schlüssel, Datenträger, Wertkarten, Entgelte	6
2.2.	Anweisungen des Personals der Badeanlage.....	6
2.3.	Hygienebestimmungen.....	7
2.4.	Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen.....	7
2.5.	Sprungbereich.....	8
2.6.	Benutzung von Becken und Geräten	8
2.7.	Benutzung von Zusatzeinrichtungen.....	9
2.8.	Einbringung und Verlust von Gegenständen	9
2.9.	Sonstiges.....	9

Hier geht's zu unserer Badeordnung:



BADEORDNUNG WASSERWELT HALDENSEE

Liebe Gäste!

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanlage einen Besuchsvertrag ab und erkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt an.

1. Pflichten der Badeanlage

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- a) Die Badeanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- b) Es ist weder der Badeanlage noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
- c) Die Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- a) Die Badeanlage ist angehalten, den Besuch der Anlage während der durch Anschlag oder durch das Badepersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- b) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- c) Die Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

- d) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- a) Die Badeanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanlage bestehen nicht.
- b) Sobald die Badeanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanlage umgehend die Benutzung der Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls der Anlage verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Die Mitarbeiter der Badeanlage leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall beim Bäderpersonal zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.

Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal ehestmöglich zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

1.7. Besuch der Badeanlage durch Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Badeanlage zu benutzen. Sollten Menschen mit Behinderungen Unterstützung benötigen, kann das Bäderpersonal um Unterstützung ersucht werden, welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchens und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert zu erfolgen hat.

1.8. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger und Nichtschwimmer

- a) Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Sorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- b) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Sorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Sorgeberechtigten einzuhalten.
- c) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten.

1.9. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- a) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuchs anwesend zu sein.
- b) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

1.10. Haftung der Badeanlage

- a) Die Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Bade-
gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Ver-
halten zugefügt hat. Die Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch
von Gästen mitgebrachte Gegenständen an Dritten.
- b) Die Badeanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung,
allfälliger sonstiger Benutzungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anwei-
sungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder
durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Ein-
griffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender
Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten
und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benutzungsregeln (z.B. für Rutsche,
Sprungturm, etc.) sowie für allfällige Benutzungsverbote oder Einschränkungen im
Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Datenträger, Wertkarten, Entgelte

- a) Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Preisliste zulässig. Die Preisliste ist Teil der Badeordnung.
- b) Das farbige Eintrittsband ist gut sichtbar zu tragen.
- a) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuchs aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- b) Für ausgegebene Schlüssel oder Datenträger können aufgrund der geltenden Preisliste eine Kautions verlangt werden.
- c) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- d) Für abhanden gekommene Schlüssel oder Datenträger ist Ersatz zu leisten. Aufgebuchte Konsumationen sind durch den Kunden abzugelten.

2.2. Anweisungen des Personals der Badeanlage

- a) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten.
- b) Wer die Badeordnung bzw. Benutzungsverbote für bestimmte Einrichtungen der Badeanlage (z.B. Rutsche, Sprungturm) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.
- c) In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruchs strafbar.

- d) Bei nahenden Unwettern ist den Anweisungen des Badepersonals zu folgen und gegebenenfalls die Außenschwimmbekken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.3. Hygienebestimmungen

- a) Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- b) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose etc.) zu benutzen.
- c) Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.
- d) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- e) Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebekken ist untersagt.
- f) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.
- g) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

2.4. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- a) Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- b) Die Abgrenzungen des Badegeldes dürfen nicht übertreten werden.
- c) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderbekken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
- d) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen

Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.

- e) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.5. Sprungbereich

- a) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten sowie nach Maßgabe der Anweisungen des Badepersonals gestattet.
- b) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt bzw. untersagt werden.
- c) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- d) Im Sprungbereich haben sich die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- e) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist. Anweisungen des Badepersonals sind in jedem Fall Folge zu leisten.

2.6. Benutzung von Becken und Geräten

- a) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benutzen.
- b) Die Benutzer:innen der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.

- c) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.7. Benutzung von Zusatzeinrichtungen

- a) Liegestühle und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Nutzungsgebühr verwendet werden.
- b) Für Beschädigung der Sitz- bzw. Liegeflächen ist Ersatz zu leisten.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- a) Wertgegenstände sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzusperren. Für in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- b) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.
- c) Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse etc.) wird keine Haftung übernommen.

2.9. Sonstiges

- a) Speisen und Getränke dürfen nur auf der Liegewiese verzehrt werden.
- b) Die Benutzung von Glaswaren ist im Barfußbereich untersagt.
- c) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers der Anlage.
- d) Es gilt das generelle Rauchverbot § 13 Abs. 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchergesetz (TNRSG). Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.